

Antrag der Redaktionskommission\* vom 29. Januar 2020

**5543 a**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten  
anzugeben»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 17. Dezember 2019,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. [evtl. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.]

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Markus Späth, Feuerthalen (in Vertretung von Sylvie Matter, Zürich); Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

**Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:**

**Kantonale Volksinitiative  
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten  
anzugeben»**

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

*«§ 9a. Transparenz*

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die Öffentlichkeit in transparenter Weise über Straftaten.

<sup>2</sup> Bei Informationen gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich in Medienmitteilungen und an Medienkonferenzen, werden bei Tätern, Tatverdächtigen und Opfern Alter, Geschlecht und alle Nationalitäten bekannt gegeben. Ein Migrationshintergrund wird auf Anfrage bekannt gegeben, soweit die Information verfügbar ist.

<sup>3</sup> Von der Regelung gemäss Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn erhebliche Gründe des Persönlichkeitsschutzes gegen die Bekanntgabe der erwähnten Merkmale sprechen oder wenn mit der Bekanntgabe Personen identifiziert werden können.»

**Begründung:**

Für die Bekanntgabe der Nationalität besteht ein klares öffentliches Interesse, da die Bevölkerung ein Recht hat, umfassend und transparent über die öffentliche Sicherheit informiert zu sein. Die Statistiken belegen, dass bei Straftaten Täter aus bestimmten Ländern überproportional vertreten sind. Die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, aus welchen Ländern die Leute kommen, welche hier die Sicherheit beeinträchtigen und so Mehrkosten von Polizei, Justiz, des Strafvollzugs, usw. nötig machen.

---

## B. Gegenvorschlag des Regierungsrates

### Polizeigesetz (PolG)

(Änderung vom .....; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 17. Dezember 2019,

*beschliesst:*

I. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 51 a. Abs. 1 unverändert.

Information

<sup>2</sup> Informiert sie die Bevölkerung, gibt sie das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter, Tatverdächtigen und Opfer bekannt, sofern keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass die Personen identifiziert werden können.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. Januar 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer